

§ 1

Name, Selbstverständnis und Ziele

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“
2. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Pädagogen aller Erziehungs- und Bildungsbereiche. Seine Ziele sind:
 - a) Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens auf der Grundlage des christlichen Glaubens
 - b) Unterstützung einer zeitgemäßen Bildungspolitik
 - c) das Bemühen um eine zeitgemäße Aus- und Fortbildung im fachlichen Bereich
 - d) die Vertretung berufs- und standespolitischer Belange der Mitglieder
3. Er sucht seine Ziele zu erreichen durch:
 - a) Mitgliederversammlungen, Tagungen und Arbeitskreise
 - b) berufswissenschaftliche Einrichtungen
 - c) Veröffentlichungen
 - d) Mitarbeit in den Kommunikationsmedien
 - e) Zusammenarbeit mit Gremien im kirchlichen und politischen Bereich sowie mit allen pädagogisch interessierten Personen und Institutionen
 - f) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden
 - g) Gutachten und Stellungnahmen

§ 2

Rechtsnatur, Gliederung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig.
2. Der Verein baut sich auf Regionalverbänden auf, die im Landesverband Nordrhein-Westfalen vereinigt sind. Die Einrichtung von Regionalverbänden bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Regionalverbände haben eine eigene Geschäftsordnung.
3. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a) Pädagogen, soweit sie zur Ausübung eines Lehramtes oder Erzieherberufes berechtigt oder als pädagogische Mitarbeiter in einer pädagogischen Einrichtung tätig sind,
 - b) Personen, die in der Ausbildung zu einem pädagogischen Beruf stehen
 - c) Pädagogen im Ruhestand

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

3. Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 6 Wochen vorher gegenüber dem Landesvorstand zu erklären. Mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- b) Die Mitgliedschaft erlöscht durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluß kann außerdem wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Landesvorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Landesbeirat Berufung eingelegt werden.

§ 4

Aufbringung der Vereinsmittel

1. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Darüber hinaus sollen Mittel für die Vereinszwecke durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Landesvorstand

3. der Landesbeirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins. Sie ist für alle satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zuständig, sofern diese Aufgaben nicht dem Landesvorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über die Arbeit des Vereins
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Landesvorstands
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, die keinem Organ des Vereins angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Landesvorstand einberufen werden, wenn ein dringender Anlaß besteht. Sie müssen einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder die Einberufung verlangen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden, ersatzweise dessen Vertreter, unterzeichnet.

§ 7

Der Landesvorstand

1. Aufgaben:

Der Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Landesvorstand wählt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat des Vereinsitzes den Geistlichen Beirat.

2. Wahl des Landesvorstands
Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

3. Zusammensetzung des Landesvorstands:
Der Landesvorstand besteht aus:

- a) der / dem Landesvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

4. Vertretung / Beschlußfassung

- a) Jedes Mitglied des Landesvorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Landesvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- c) Von Fall zu Fall können Sachverständige auf Einladung an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- d) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§8

Der Landesbeirat

- 1. Der Landesbeirat unterstützt die Arbeit des Landesvorstands und wird in der Regel zweimal jährlich vom Landesvorstand einberufen.
- 2. Der Landesbeirat besteht aus
 - a) dem geistlichen Berater (gem. Can 324, §2 CIC)
 - b) je zwei Mitgliedern der Regionalverbände
- 3. Der Landesbeirat tagt zusammen mit dem Landesvorstand. Während dieser Tagungen haben die erschienenen Mitglieder Stimmrecht.

§9

Regionalverbände

- 1. Die Regionalverbände bilden die kleinste regionale Gliederung des Verbandes und werden vom Landesvorstand auf Initiative der Mitglieder einer Region eingerichtet.
- 2. Der Regionalverband besteht aus:
 - a) der Mitgliederversammlung

b) dem Vorstand

- 3. Die Arbeit der Regionalverbände richtet sich nach einer eigenen Geschäftsordnung, die mit dem Landesvorstand abzustimmen ist.

§ 10

Rechnungslegung und Revision

Der Landesvorstand hat im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluß ist unverzüglich den Rechnungsprüfern vorzulegen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist gleichzeitig mit dem Kassenbericht und dem Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die Versammlung nur beschlußfähig ist, wenn mindestens 75% der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall dem Bundesverband der KEG zu.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 27. September 1997 in Kraft.



Satzung

KEG Landesverband Nordrhein-Westfalen

Landesgeschäftsstelle:

Elisabethstraße 7, 44139 Dortmund